

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0204/2012**  
**öffentlich**

| <b>Gremium</b>                  | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Art der Behandlung</b> |
|---------------------------------|----------------------|---------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss      | 26.04.2012           | Beratung                  |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 03.05.2012           | Entscheidung              |

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e. V.**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V.

1. den als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Immobilien- und Standortgemeinschaft „ISG Hauptstraße e.V.“ gem. § 3 Abs.6 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) sowie
2. den als Anlage 2 beigefügten Vertrag zur Neugestaltung der Fußgängerzone abzuschließen.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 18.10.2011 auf den Antrag der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. vom 26.09.2011 die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. (ISG) beschlossen hatte, wurden die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der im vorgesehenen Gebiet gelegenen Grundstücke gem. § 3 Abs.2 ISGG schriftlich über das beabsichtigte Vorhaben informiert, insbesondere über die von der ISG geplanten Maßnahmen und deren Finanzierung. Gleichzeitig wurden sie auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Erlass der Satzung binnen eines Monats nach § 3 Abs.3 ISGG hingewiesen, wovon mit einer Quote von 11,0 % der Personen sowie 15,1 % der Flächen allerdings deutlich weniger Widerspruchsberechtigte als maximal zulässig gewesen wäre, Gebrauch machten (Maximalquote 25 %).

Gem. § 3 Abs.4 ISGG sind anschließend die Öffentlichkeit durch Auslegung der Antragsunterlagen der ISG und des Satzungsentwurfes mit den entsprechenden Anlagen sowie die Träger öffentlicher Belange zeitgleich beteiligt worden.

Bevor entsprechend dem Antrag der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. vom 26.09.2011 die Satzung über die Festlegung eines Gebietes für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft und über die Erhebung von Abgabe nach dem ISGG beschlossen werden kann, hat sich die ISG gem. § 3 Abs.6 ISGG in einem öffentlich rechtlichen Vertrag mit der Stadt zu verpflichten, die sich aus dem ISGG, der Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen.

Daneben ist der Abschluss eines weiteren Vertrages zwischen der Stadt und der ISG erforderlich, der die wechselseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die nach Punkt 3.1.1 des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes der ISG vorgesehenen Maßnahme eines finanziellen Beitrags zur Neugestaltung der Fußgängerzone in einer qualitativ hochwertigeren Form regelt.

Die Entscheidung über den Abschluss dieser beiden Verträge fällt gem. § 41 Abs.1, S.1 GO und § 1 Abs.1 der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rates.

Weiterer Verfahrensablauf:

Nach einer entsprechenden Entscheidung durch den Rat können die in der Sitzung vorliegenden, von den Vertretern der ISG vorunterzeichneten Verträge seitens der Verwaltung gegengezeichnet werden. Anschließend kann dann in gleicher Sitzung die Beschlussfassung über die Satzung über die Festlegung eines Gebietes für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft und über die Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften erfolgen.